

**Gegenstand der Weisung:****Umstellung von zeitbasierter zu laufleistungsabhängiger Instandhaltung an Fahrzeugen****Betroffene Fahrzeuge:**

- Alle Fahrzeuge, die einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) zugeordnet sind.

Beschreibung:

Gemäß § 32 (3) kann die ECM die Häufigkeit und das Ausmaß der notwendigen Untersuchungen von Fahrzeugen in eigener Verantwortung festlegen.

Im Kommentar zur EBO heißt es: „... Im Rahmen dieser Verantwortung aufgestellte Regelungen der für die Instandhaltung zuständigen Stellen gehen den nachrangigen Regelungen des § 32 Abs. 3 S. 2 und 3 EBO zu den einzuhaltenden Untersuchungsfristen vor. ...“

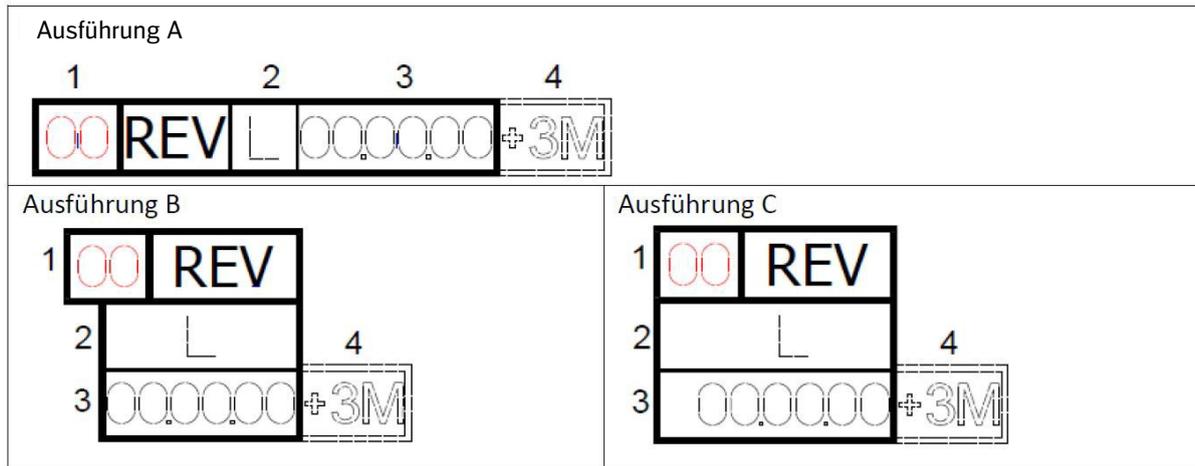
Nur wenn die ECM keine Festlegungen trifft, gelten die bisher bekannten Regelungen für Revisionszyklen (6 Jahre mit mehrmaligen Verlängerungen um max. 1 Jahr bis zu höchstens acht Jahren).

Es befinden sich bereits Güterwagen im Einsatz, z. B. von VTG, deren Revision von der zeitbasierten Frist (6 Jahre) auf eine laufleistungsabhängige Frist verändert wurde. Diese laufleistungsabhängige Frist wird jedoch zusätzlich durch eine Maximalfrist begrenzt, z. B. 12 Jahre, die in das Revisionsraster eingetragen und bei der Wagenuntersuchung zu beachten ist.

Das Revisionsraster wird deshalb in der ersten Spalte vergrößert, um die Jahreszahl auch zweistellig anschreiben zu können.

Den nachstehenden Abbildungen können Sie eine ggf. geänderte Form entnehmen.

Bitte bemängeln Sie daher diese Fahrzeuge nicht wegen falscher Anschrift des Revisionsrasters.



1 = Zyklus; 2 = Werk; 3 = Datum letzte Revision; 4 = optionale Verlängerung

Als Beispiel ein Raster in Ausführung A an einem Standard-Güterwagen der VTG:



Gültig für Mitarbeiter die Aufgaben der wagentechnischen /
fahrzeugtechnischen Behandlung im Auftrag der DB Fahrwegdienste
durchführen oder wahrnehmen.

Revision	01	Gültig ab	15.11.2021
Autor:	Falk Schelzke	I.N-FW-VE (3)	falk.schelzke@deutschebahn.com
Gültig bis	unbestimmt		